

**Gemeinsame Bekanntmachung der Ämter Itzehoe-Land und Kellinghusen  
Betr.: Melderegisterauskünfte an Parteien nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz anlässlich  
der bevorstehenden Kommunalwahl am 26. Mai 2013**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen usw. Auskunft aus dem Melderegister über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 LMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 214), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57), wird aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahl am 26. Mai 2013 darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 28 Abs. 1 LMG an Parteien, Wählergruppen usw. besteht. Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an die Meldebehörde/das Bürgerbüro.

Das Amt Kellinghusen weist darauf hin:

Diese Bekanntmachung wird am „TAG NACH DER VERÖFFENTLICHUNG“ unter der Rubrik „Bekanntmachungen>Amt>Bekanntmachungen“ im Internetangebot des Amtes Kellinghusen unter <http://www.amt-kellinghusen.de> bereitgestellt.

Itzehoe, den 31.08.2012

**Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
1. stellv. Amtsvorsteher  
Heinz Maaß**

**Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Clemens Preine**